

**Nachtragsvereinbarung zur
Vereinbarung über die pauschale Abgeltung der Kosten für
Inkontinenzartikel für in Heimen sowie in Einrichtungen der
Behindertenhilfe untergebrachte Versicherte vom
22.04.1996**

zwischen

der **KNAPPSCHAFT, Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion
Saarbrücken**

und

der **Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Rheinland e.V., Koblenz**

der **Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Pfalz e.V., Neustadt a. d. Weinstraße**

dem **Caritasverband für die Erzdiözese Köln e.V., Köln**

dem **Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Limburg**

dem **Caritasverband für die Erzdiözese Mainz e.V., Mainz**

dem **Caritasverband für die Erzdiözese Speyer e.V., Speyer**

dem **Caritasverband für die Erzdiözese Trier e.V., Trier**

dem **Caritasverband für die Erzdiözese Köln e.V., Köln**

dem **Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V., Frankfurt am Main**

der **Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Düsseldorf**

dem **Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer**

dem **Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz, Mainz**

dem **Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landes Rheinland-Pfalz/
Saarland e.V., Saarbrücken**

dem **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,**

Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

vertreten durch die **Pflegegesellschaft Rheinland-Pfalz e.V., Mainz**

dem **Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Wiesbaden**

als Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz

§ 1
Gegenstand des Nachtrages zur Vereinbarung vom 22.04.1996

Die im Rubrum genannten Vertragspartner erklären verbindlich die Anerkennung der vorgenannten Vereinbarung aus dem Jahre 1996 mit der in § 2 der Nachtragsvereinbarung benannten Änderungen.

§ 2
Änderung der Vereinbarung vom 22.04.1996

Abweichend von der Regelung in § 6 der vorgenannten Vereinbarung wird folgendes vereinbart:

- (1) Die KNAPPSCHAFT zahlt für jeden inkontinenten Versicherten zur Abgeltung der Kosten für die in § 4 der Vereinbarung vom 22.04.1996 bezeichneten Hilfen nachfolgend aufgeführten Betrag. Maßgebend ist die Zahl der am Monatsersten in der Einrichtung wohnenden inkontinenten Heimbewohner.

Hilfsmittelposi- tionsnummer	Bezeichnung der Leistung	Hilfsmittel- kennzeichen	Monats- pauschale
15.99.99.2001	Versorgungspauschale pro Monat (Erstversorgung)	08	29,55 €
15.99.99.2001	Versorgungspauschale pro Monat (Folgeversorgung)	09	29,55 €

- (2) Bei einem Wechsel der Kassenzuständigkeit ist der Pauschalbetrag nach Absatz 1 nur einmal zu zahlen. Zuständig für die Zahlung des Pauschalbetrages ist die KNAPPSCHAFT dann, wenn ihr der Heimbewohner am Monatsersten als Mitglied angehört.
- (3) Grundsätzlich sind Sammelrechnungen zu erstellen, die mindestens Name und Vorname und KV-Nummer sowie den Abrechnungsmonat beinhalten müssen. Die Abrechnung erfolgt monatlich; vierteljährliche Abrechnungen sind möglich. Die Abrechnung erfolgt mit beiliegendem Vordruck (siehe Anlage).
- (4) Voraussetzung für die Abrechnung des Pauschalbetrages gemäß Absatz 1 ist, dass der KNAPPSCHAFT eine vertragsärztliche Verordnung (Muster 16) vorgelegt wird, aus der zweifelsfrei das Vorliegen der Inkontinenz und die Notwendigkeit der Versorgung mit Inkontinenzhilfen ergibt. Die Verordnung kann für 12 Monate ausgestellt werden.
- (5) Die KNAPPSCHAFT kann in Zweifelsfällen zur Frage der Notwendigkeit der Versorgung mit Inkontinenzhilfen eine gutachterliche Stellungnahme des Sozialmedizinische Dienstes für die Krankenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (SMD) einholen. Sofern nach dem Ergebnis dieser Begutachtung oder aus anderen Gründen eine weitere Kostenübernahme ausscheidet, hat die KNAPPSCHAFT ihre Entscheidung über das Ende der Leistungspflicht unverzüglich der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

§ 1

Gegenstand des Nachtrages zur Vereinbarung vom 22.04.1996

Die im Rubrum genannten Vertragspartner erklären verbindlich die Anerkennung der vorgenannten Vereinbarung aus dem Jahre 1996 mit der in § 2 der Nachtragsvereinbarung benannten Änderungen.

§ 2

Änderung der Vereinbarung vom 22.04.1996

Abweichend von der Regelung in § 6 der vorgenannten Vereinbarung wird folgendes vereinbart:

- (1) Die KNAPPSCHAFT zahlt für jeden inkontinenten Versicherten zur Abgeltung der Kosten für die in § 4 der Vereinbarung vom 22.04.1996 bezeichneten Hilfen nachfolgend aufgeführten Betrag. Maßgebend ist die Zahl der am Monatsersten in der Einrichtung wohnenden inkontinenten Heimbewohner.

Hilfsmittelpositionsnummer	Bezeichnung der Leistung	Hilfsmittelkennzeichen	Monatspauschale
15.99.99.2001	Versorgungspauschale pro Monat (Erstversorgung)	08	29,55 €
15.99.99.2001	Versorgungspauschale pro Monat (Folgeversorgung)	09	29,55 €

- (2) Bei einem Wechsel der Kassenzuständigkeit ist der Pauschalbetrag nach Absatz 1 nur einmal zu zahlen. Zuständig für die Zahlung des Pauschalbetrages ist die KNAPPSCHAFT dann, wenn ihr der Heimbewohner am Monatsersten als Mitglied angehört.
- (3) Grundsätzlich sind Sammelrechnungen zu erstellen, die mindestens Name und Vorname und KV-Nummer sowie den Abrechnungsmonat beinhalten müssen. Die Abrechnung erfolgt monatlich; vierteljährliche Abrechnungen sind möglich. Die Abrechnung erfolgt mit beiliegendem Vordruck (siehe Anlage).
- (4) Voraussetzung für die Abrechnung des Pauschalbetrages gemäß Absatz 1 ist, dass der KNAPPSPCHAFT eine vertragsärztliche Verordnung (Muster 16) vorgelegt wird, aus der zweifelsfrei das Vorliegen der Inkontinenz und die Notwendigkeit der Versorgung mit Inkontinenzhilfen ergibt. Die Verordnung kann für 12 Monate ausgestellt werden.
- (5) Die KNAPPSCHAFT kann in Zweifelsfällen zur Frage der Notwendigkeit der Versorgung mit Inkontinenzhilfen eine gutachterliche Stellungnahme des Sozialmedizinische Dienstes für die Krankenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (SMD) einholen. Sofern nach dem Ergebnis dieser Begutachtung oder aus anderen Gründen eine weitere Kostenübernahme ausscheidet, hat die KNAPPSCHAFT ihre Entscheidung über das Ende der Leistungspflicht unverzüglich der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die KNAPPSCHAFT überweist den Rechnungsbetrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Rechnung.
- (7) Für die Abrechnung sind die Abrechnungsrichtlinien des Datenträgeraus-tausches nach § 302 Absatz 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung anzu-wenden.

§ 3

Ergänzung der Vereinbarung vom 22.04.1996 um Datenschutz und Schweigepflicht

Das Inkrafttreten der EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zum 25. Mai 2018 löst Anpassungspflichten der vorgenannten Vereinbarung aus. Diese wird daher um folgende Vorschrift ergänzt:

- (1) Die stationären Pflegeeinrichtungen bzw. die Einrichtungen der Behindertenhilfe sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten. Für kirchliche Einrichtungen gelten die Regelungen des kirchlichen Datenschutzrechts, sofern sie mit der EU-DSGVO in Einklang stehen (Art. 91 EU-DSGVO).
- (2) Zusätzlich verpflichten die Pflegeeinrichtungen bzw. die Einrichtungen der Behindertenhilfe ihre Arbeitnehmer und ggf. beauftragte Dritte schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Auf Verlangen der KNAPPSCHAFT übermitteln sie kostenlos Kopien der Erklärungen seiner Arbeitnehmer sowie der von ihm beauftragten Dritten.
- (3) Die Pflegeeinrichtungen bzw. die Einrichtungen der Behindertenhilfe verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Die Pflegeeinrichtungen bzw. die Einrichtungen der Behindertenhilfe sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Absatz 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

- (6) Der Pflegeeinrichtungen bzw. die Einrichtungen der Behindertenhilfe unterliegt hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Sozialmedizinische Dienst für die Krankenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (SMD) der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

Die Nachtragvereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Sie kann abweichend von § 7 Absatz 2 der vorgenannten Vereinbarung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Sie umfasst alle Fälle, in denen die ärztliche Verordnung mit Inkontinenzartikeln über den 31.12.2018 hinaus Gültigkeit hat oder nach dem 01.01.2019 ausgestellt wurde.

Mainz, Saarbrücken, Wiesbaden, den 06.11.2018

Die Geschäftsführung



KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Saarbrücken



PflegeGesellschaft Rheinland e.V.,
Mainz



Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e.V.,
Landesgeschäftsstelle
Rheinland-Pfalz, Wiesbaden